

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 617/2022 vom 03.06.2022

11. Satzung vom 02.06.2022 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 30.05.2022 folgende Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen:

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Artikel 1

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 werden die Tarifstellen 1, 2, 3 und 6 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Beglaubigungen, Ausdrücke, Bescheinigungen	
1.1	<u>Verwaltung -allgemein-</u>	
	a) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,80
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	21,00
	- des gehobenen Dienstes	17,50
	- des mittleren Dienstes	15,25
	c) Fotokopien und Ausdrücke (schwarz-weiß) für jede Seite	
	Format DIN A 4	0,70
	Format DIN A 3	0,75
	d) Farbkopien und -ausdrücke für jede Seite	
	Format DIN A 4	1,00
	Format DIN A 3	1,05
	e) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,90
	f) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,05
	g) Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, Zeugnisse, z. B. Führungs- oder Ursprungszeugnisse wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	21,00
	- des gehobenen Dienstes	17,50
	- des mittleren Dienstes	15,25
	h) Anfertigung von Zweitschriften für Zeugnisse und ähnlichen Dokumenten	gebührenfrei

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.2	i) Für Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) <ul style="list-style-type: none"> - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes 	42,00 35,00 30,50
	<u>Schulverwaltung</u>	
	a) Für die Anfertigung einer Kopie von Schülerunterlagen (gilt auch z. B. für Abschlusszeugnisse und –klausuren ehemaliger Schülerinnen und Schüler)	gebührenfrei
	b) Jede weitere Kopie und weiteren Ausdrucke für jede Seite <ul style="list-style-type: none"> Format DIN A 4 Format DIN A 3 	0,70 0,75
	c) Farbkopien und –ausdrucke für jede Seite <ul style="list-style-type: none"> Format DIN A 4 Format DIN A 3 	1,00 1,05
	d) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien	5,05
	e) Zweitausfertigung von Zeugnissen	15,15
	f) Bescheinigungen zur Vorlage bei einer Behörde	gebührenfrei
	g) Bescheinigungen	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2	<p>Gutachten</p> <p>Bemessungsgrundlage</p> <p>a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst</p> <p>b) Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes <p>Die jeweils geringere Gebühr wird erhoben.</p>	<p>2 % des Wertes</p> <p>84,00</p> <p>70,00</p> <p>61,00</p>
3	<p>Prüfungen</p> <p>Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, beträgt für jeden Prüfungstag und für jeden Prüfer</p> <p>Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr zu entrichten</p>	<p>629,00</p>
6	<p>Wohnungswesen und Städtebauförderung</p> <p>6.1 Erteilung von Förderzusagen bei Eigentumsmaßnahmen (Neubau, Ersterwerb und Erwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigungen</p> <p>6.2 Erteilung von Förderzusagen nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand NRW</p> <p>6.3 Erteilung von Förderzusagen im Mietwohnungsbau</p>	<p>800,00</p> <p>0,7 % der Darlehenssumme, mind. 100,00</p> <p>0,7 % der Darlehenssumme, mind. 100,00</p>

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 02.06.2022

gez.

Klimpel
Landrat